## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843

Mathy, Karl Mannheim, 1843

II. Schwetzingen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-323354</u>

## Schwehingen.

Der Gemeinderath und Ausschuß hatten, mit Beiziehung einer Angahl Burger, ein Comité gebildet, von welchem bie Anordnungen ausgingen und Einladungoschreiben an bie Ortschaften bes Umtsbezirfs erlaffen wurden. Am Borabend verfündete Glockengeläute und Ranonendonner bas Feft; unter bie Armen wurde Geld ausgetheilt. Um Morgen bes festlichen Tages waren bie meiften Saufer, besonders in ben Stragen, burch welche ber Bug sich bewegen follte, mit Laubgewinde, Blumen, Fahnen und Buften geschmudt. Gegen 9 Uhr versammelten sich die Bürger vor dem Rathhause; im Saale waren die Mitglieder des Comité und die Festordner anwesend, welche die Ankommenden aus den Ortschaften empfingen. Der Abgeordnete Mathy, eingeladen, um bie Festrede zu halten, war, begleitet von zwei Mitgliedern bes Comité, ebenfalls eingetroffen. Aus Oftersbeim fam mit bem Kerne ber Bürger bie Schuljugend, geleitet von ihrem Lehrer; es famen Manner aus Sodenheim, Brühl und einigen andern Dörfern; vor Allem zeichnete fich Geden= beim aus; auf laubgeschmückten Wagen gogen 200 Schulfinder, von Männern geleitet; zwölf Jünglinge, trefflich beritten, mit grunen Mügen und Binden mit den Landesfarben, eröffneten ben Seckenheimer Bug, welchen eine große Angahl Bürger mit ihrem wackern Bürgermeister Hörner schlossen.

Um neun Uhr feste fich ber Bug unter Glockengeläute von bem Rathhause burch bie Straffen bes Städichens in

1

gen nig di= dt,

als

rn,

llen

ind

itte

emi

ird)

ried

in 3

mit

den

mur

iten

mg,

dan

bass

nack=

rben

Bewegung. Boran die Schuljugend, an welche sich die Seckenheimer Reiter anschlossen; dann vier Mädchen, welche die Verfassungs : Urkunde auf einem Kissen trugen, binter ihnen, in der Mitte der Bürgermeister Welte von Schweßingen und Hörner von Seckenheim, — der Abgesordnete Mathy. Endlich in langer Reihe die Männer, welchen sich die Staatsdiener anschlossen. Sämmtliche in den Vierbrauereien beschäftigte Gewerbsgehülsen, gleichförmig gekleidet und mit einer Gewerbsfahne, machten den Schluß. Us der Jug vor dem Nathhause wieder ankam, hatte sich eine dichtgedrängte Menschenmasse eingefunden; alle Fenster, Giebel, Mauern, Bäume waren besetz, ja an der Seitenwand eines Hauses war das obere Mauerwerf berausgenommen, um Raum zum Sehen und Hören zu schaffen.

Musif vom Baltone des Nathhauses empfing den Jug, der sich auf dem Plaze ausstellte. Die Zahl der Anwesenden betrug gegen 3000 Köpfe. Ein Festlied wurde gesungen. Bürgermeister Welte erklärte sodann die Bedeutung der Feier und erwähnte der Wohlthaten, welche das Land der Berfassung, der Gabe des Großberzogs Karl, zu verdanken habe; er verlas die Eingangsworte und bemerkte, das sich Zeder mit dem Inhalt durch die in großer Anzahl an die Schulsugend vertheilten Abdrücke bekannt machen könne. Hierauf betrat der Abgeordnete Mathy die Rednerbühne und hielt nachstebenden Bortrag:

## Manner, Mitburger, Freunde!

Wir sind versammelt unter Gottes freiem Himmel, um die Erinnerung an den Tag zu feiern, an welchem vor fünf und zwanzig Jahren das Grundgesetz des Staates erlassen wurde.

Nicht wir allein; — mit uns zu gleicher Stunde schaaren sich im ganzen Lande in hundert Versammlungen Tausende und Zehntausende um festlich geschmückte Rednerbühnen.

Und auf diese Rednerbübnen beriefen die Bürger, wo es möglich und genehm war, ihre Bertreter. Dort die Bertreter des Wahlbezirkes und der Gesinnung — so war auch ich aufgesordert, am Gestade des Bodensee's zu meinen Wählern zu sprechen —, hier die Bertreter ihrer Gesinnung allein, und darum habe ich das Wort in Eurer Mitte, für den Mann, der eure Gesinnung von 1831 bis 1842 so ausgezeichnet repräsentirt hat und der in diesem Augenblicke in Griesbach, an der Wiege der Versassung, zu dem Volke spricht, das ihn ehrt und liebt.

So widmet für einige Augenblicke meinen Worten eure Aufmerksamkeit.

Ihr habt die Urfunde in Händen, welche beute vor 25 Jahren eine edler Fürst unterzeichnet hat, auf dem Sterbelager. unterzeichnete, weil er nicht von binnen scheiden wollte, bevor er seinem Bolke eine seierliche Zusage erfüllt hatte. Ehre ihm, dem edlen Fürsten!

Was enthält diese Urfunde, warum achten wir sie so boch ? Ich will versuchen, dies in einem Gleichnisse darzutegen.

Denkt euch einen Hausvater, umgeben von seiner Familie. So tange die Söhne klein und unmündig sind, sagt er ihnen, was sie thun und tassen sollen und straft sie, wenn sie gegen sein Gebot handeln. Sind sie berangewachsen, so beräth sich der Bater mit ihnen über die Angelegenheiten des Geschäftes und der Familie und hört auf ihren Rath.

Denkt euch den Borsteber einer Gemeinde. Er entscheidet nicht allein über die Interessen der Bürger, sondern er zieht sie Alle, oder die gewählten Räthe bei und verfährt nicht nach Willfür, sondern nach den Gesetzen, nach der Gemeindes verfassung.

Ja, bliden wir höber hinauf und betrachten bie göttliche Ordnung im Weltall, in der Natur. Nachdem der Schöpfer

Die

elde

gen,

non

bge=

ner,

ben

mig

dug.

fich

ifter,

band

men,

Bug,

nden

igen.

ber

ber

nfen

fich

rauf

bielt

um

fünf

affen

iaren

sein: "Werbe!" gesprochen, läßt er die Gesetze walten, die er gegeben. Tag und Nacht, Sommer und Winter folgen in unverbrüchlicher Ordnung. Pflanzen, Thiere und Menschen entstehen, leben und vergehen nach sest bestimmten Regeln; wo aber der Menschengeist lebt, da ist er frei in seinem Willen und bestimmt sich selbst zum Guten oder zum Bösen.

— Das ist die göttliche Verfassung, die nicht verletzt werden kann.

Aehnlich soll es auch in dem Staate sein, wo ein Bolk unter einer Regierung mit gemeinsamen Einrichtungen lebt. Ift das Bolk mündig geworden, dann paßt nicht mehr die Form, wo der Wille eines Einzigen Alles entscheidet. Dann ziemt es sich, daß Alle theilnehmen an den öffentlichen Angelegenheiten, Ieder in seinem Kreise. Dem Regenten bleibt die Staatsgewalt, aber er übt sie aus unter festgesetzen Bestimmungen. Den Bürgern, welche Pflichten genug für den Staat zu tragen haben, werden auch Rechte zuerkannt: auf Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht ihre Bertreter zu wählen, welche mit der Regierung die Angelegenheiten des Landes berathen, und ohne deren Zustimmung kein Gesetz erlassen, keine Steuer erhoben werden darf.

Die Urkunde, worin die Bestimmungen aufgezeichnet stehen, unter welchen der Regent die Staatsgewalt ausübt, welche den Bürgern ihre Rechte im Staate zusühert, und zugleich angibt, in welcher Weise sie diese Nechte ausüben, — diese Urkunde enthält die Berfassung. Sie setzt einen Rechtszustand an die Stelle der Willfür, damit der Einzelne gesichert sei in der Anwendung seiner Kräfte und Kenntnisszum redlichen Erwerbe, — damit das Wohl des ganzen Landes gesördert werde durch einträchtiges Zusammenwirken der Regierung und des Volkes.

Hat die Berfassung bisher bem Wunsche ihres Gebers entsprochen, "alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Bollsfommenheit zu bringen?"

Diefe Frage führt mich gurud zu jenem Tage, an welchem bie erfte Ständeversammlung eröffnet wurde, jum 22ten April 1819.

Die Regierung legte auf biefem erften Landtage unter andern ein Gemeindegeset und ein Gefet über bie Aufhebung In der Kammer wurden ber Leibeigenschaftsabgaben vor. Antrage geftellt, Die wichtige Berbefferungen in ber Gefetgebung, Berwaltung und Besteuerung jum Gegenstande hatten.

Dabin geboren bie Untrage: auf Preffreiheit und ein Gefet über die Berantwortlichfeit ber Minifter, bie beiben wichtigen Burgichaften für ben gewiffenhaften Bollzug ber Berfaffung. Ferner die Motionen auf:

Befferftellung ber Schullehrer, Trennung ber Rechtspflege von ber Berwaltung, Deffentliches und mundliches Gerichtsverfahren, Einführung ber Geschwornengerichte, Berbefferung ber Rechtsverwaltung, Aufbebung ber förperlichen Buchtigung.

Endlich bie Antrage auf: Ablösung bes Zehnten, Abschaffung ber Frohnben, Berminderung bes ftarfen Bilbftanbes, Errichtung von Leihanstalten und Sparfaffen auf bem Lanbe, Abschaffung ber Bermögensconfiscationen, Ein Gefet gegen ben Binswucher.

Unter biesen, von der Regierung vorgelegten ober von ber Rammer in Antrag gebrachten Gegenständen find manche in das Leben getreten; andere stehen noch zu erwarten.

Baben hat eine Gemeindeordnung, um welche und große constitutionelle Staaten beneiden; sie bewährt sich als vortreffliches Gesetz überall ba, wo die Bürger tüchtig und fähig find, ihren Haushalt zu ordnen und zu führen.

ilten,

olgen

fchen geln;

inem ofen.

rleit

Bolf

lebt.

r die

Dann

lichen enten

etsten

r den

: auf

t vor

e mit

, und

Steuer

teben,

welche

igleich

- diese

edits= nzelne

ntnisse

ganzen

wirfen

Beberg

Boll=

Die alten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft berrührten, auf der Jagd- und Forstboheit beruhten, oder den Charafter einer Steuer an sich trugen, so wie die alten Abgaben der Juden sind aufgehoben. Manche unter Euch erinnern sich wohl noch an Leibsteuer und Kopfzins, — Besthaupt und Hauptrecht, — Fastnachtbennen und Salzsicheiben — Rauchhühner und Herbrecht, Bogtrecht, Fauthaber — und wie die Namen alle hießen; sie sind verschwunden aus der Neibe der Lasten. — Die Grundzülten und Jinsen sind für ablösbar erklärt, doch bedürfen noch einige Bestimmungen, besonders über die Drittheilspflicht, einer Verbesserung.

Der Blutzehnt und der Neubruchzehnt find aufgeboben; die Ablösung des allgemeinen Zehnten mit Staatsbeitrag ift in vollem Gange. —

Die Frobuten find abgeschafft. Die Zeit ist vorbei, wo Tag für Tag eine Anzahl Männer auf das Amihaus mußten, um Botengänge zu thun, wo die Bürger das Wild zusammentrieben, wo sie eine Menge Hands und Juhrdienste leisten, und darüber ihre eigene Arbeit versäumen mußten.

Ein Wilbichabengesetz gewährt einigen Schutz und Entschädigung; es wurde besser ausgefallen sein, wenn bas Jagdvergnügen nicht zu sehr berudsichtigt worben mare.

In der Rechtspflege sind die wichtigsten Berbesserungen noch zu erwarten; doch sind die Prügel abgeschafft und wir, wie unsere Brüder unten am Rhein, wollen sie unter keiner Bedingung wieder haben. Es ist zu erwarten, daß Gesesentwürfe über Trennung der Justiz von der Berwaltung, öffentliches und mündliches Gerichtsversahren in Strafsachen und ein Strafseich; dem nächsten Landtag zur Berathung vorgelegt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetze geordnet, ebenso die Berhältnisse der Lehrer; noch weit entsernt, alle gerechten Ansprüche befriedigt zu sehen, dursen doch die Lehrer vertrauen, daß es besser werde.

Unter ben Inftitutionen, welche und noch feblen, bemerfen wir gerade biejenigen, welche man Burgichaften (Garantien) ber Berfaffung nennt, weil fie Gewähr leiften follen, daß Diefelbe treu gehalten werde; namlich ein Wefen über Die Berantwortlichteit der Minifter und bie Befreiung ber Preffe von der Cenfur. - Die Rammern baben zwar bas Recht, bie Minifter wegen Berletnug ber Berfaffung anzuklagen; allein über bas Berfahren ichweigt bas Wejes. - Die Freibeit ber Preffe beffebt barin, daß Jeber feine Gedanten und Erfahrungen druden jaffen barf, auf eigene Gefahr und Berantwortlichfeit bin. 280 bie Preffreiheit besteht, ba sind die Beamten boflich und buten sich, ihre Gewalt zu migbrauchen, weil sie wiffen, bag jedes Unrecht gur öffentlichen Unzeige fommen fann. Statt beffen ficht es jest in bem Belieben eines Mannes, ber Cenfor beift, Gebanfen und Anzeigen vor bem Drud zu vertilgen und fie nicht unter die Leute fommen ju laffen. Das ift nicht Recht, bas ift Willfur. Die Preffreiheit ift ben Deutschen in ber Bundevafte jugesichert; in Baben baben wir sie gehabt; wir werben fie wieder befommen, aber nicht mehr für Baben allein, sondern für Deutschland und dann wird fie uns Riemand mehr rauben.

Ich will nicht länger fortsahren mit der Aufzählung der Früchte, welche die Versassung dem Lande schon gebracht, und dessen, was das Land von ihr noch zu erwarten hat. So viel sieht fest, wir haben ihr Vieles zu danken; sie ist und bleibt die wohlthätige Institution, welche nur der gehörigen Pflege und Ausbildung bedarf, um unsere öffentlichen Justande noch weiter zu verbessern.

Die Regierung kann dabei nicht Alles thun. Wenn das Bolk sich lässig zeigt und gleichgültig, dann ist es gerade als ob keine Berkassung bestünde. Dann kommen Zustände, wie in jenen guten alten Pfälzer Zeiten, wo Klagen und Bitten im Actenstaub vergraben blieben, wo kein öffentlicher Weg die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung zur

ift

en

en

tch

er

en

en

m=

10=

Ø=

ei,

fte

nd

as

en

ir,

er

13=

ıg,

en

ng

Be

it,

rie

Kenntniß ber Regierung brachte, wo über ber Berwendung ber Staatseinfünfte ein geheimnißvolles Dunkel lag, wo ohne "Protectionen" und "Connerionen" mit Hofdamen und Kammerdienern kein Recht zu erlangen, mit solchen Empschlungen sedes Unrecht durchzusetzen war; wo der Beschl des Amtmanns und der Stock des Büttels anstatt des Gesetzes dem Bürger den Weg zeigten, den er zu wandeln hatte.

Wir aber wollen bahin nicht zurud, wir wollen vorwärts schreiten zu freien, würdigen Zuständen auf der Bahn der Berfassung und darum ist es nothwendig, daß die Bürger ihre Rechte kennen lernen und ausüben.

Das wichtigste staatsbürgerliche Recht aber ift bas Wabl recht. Gie Alle haben die Wablordnung in Banden. Lefen Sie, wie bort im Eingange ichon bie Erwartung ausgesprochen ift, "baß alle Unterthanen, burchbrungen von ber Wichtigkeit bes Gegenstandes, schon bei bem ersten Wahlact ein gründ= liches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative, b. h. landständische Berfassung ablegen werden. Dies fann — so lauten bie Worte - nicht beffer geschehen, als burch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten einer jeden Rlaffe von Staatsburgern, die dabei mitzuwirfen auf irgend eine Weise berufen ift; burch würdevolle Rube und Ordnung bei bem Bollzuge; burch bie verständige, umfichtige Auswahl von Männern, Die, ausgezeichnet burch burger= liche Tugenden, Renntniffe und Erfahrungen ben hoben und ichonen, aber ichweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen find."

In biesen ächt constitutionellen Worten liegt doch gewiß die stärkste Aufforderung an alle Bürger, nach eigener, gewissenhafter Ueberzeugung bei den Wahlen mitzuwirken. Wer sich durch Drohungen oder Versprechungen bestimmen läßt, der verdient nicht, Bürger eines constitutionellen Staates zu sein. Die Regierung hat in einem Erlasse vom 26. November 1830 ausgesprochen, daß sie nicht den Gedanken hegen könne, die

Staatsbürger in einem ihrer wichtigsten Berfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder
zur Ungunft irgend einer Person, durch welche Mittel es auch
sei, einzuwirken. "Im Gegentheil — heißt es dort — es ist
ihr Wille, daß auf die einzelnen Wahlen von Seiten der
Regierungsbeamten weder mittelbar noch unmittelbar eingewirkt werde."

Mit welcher verbienten Berachtung aber solche Wähler, die sich durch Drohen oder Versprechen verleiten lassen, angesehen werden, davon zeugen die Worte eines hochgestellten badischen Staatsmannes: "Ein Volk, das die Schmach der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth eine Verfassung zu haben." Wenn 150,000 Wähler kommen und sagen, sie seien beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: Das ist Euere Schuld, ihr waret der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann käme und sagte, er sei beherrscht worden, so würde ich ihm erwidern: "Schämen Sie sich, Sie bekennen Ihre eigene Schande. Sie haben geschworen, nach Ihrer innern Ueberzeugung im Interesse des Baterlandes zu wählen, Ihre Schuldigkeit wäre gewesen, Ihr Mandat zurüczugeben und den Wählern zu sagen: Ich bin der Mann nicht, der frei wählen kann, wählen Sie einen Andern."

So haben babische Fürsten und Staatsmänner in freier Bolkswahl die Grundbedingung für das Gedeihen der Bersfassung erkannt, welches dadurch in die Hände des Bolkes gelegt wird. Den Landtagen, welche aus freien Wahlen hersvorgingen, haben wir die besten Gesetz zu verdanken, wäherend die andern unfruchtbar geblieben sind, sa Schaden gestistet haben.

Möchten alle Burger bies wohl zu Bergen nehmen.

Doch — ich will nicht die erhebende Freude dieses Tages stören durch Erinnerung an trübe Zeiten. Ein besserr Gest, eine tüchtige Gesinnung, womit die schwersten Kämpse siegreich zu bestehen sind, lebt im Bolke und bethätigt sich am heutigen

mg

mo

nen

hen

febl

Bes

irts

ber

ger

bL

esen

then

feit

no=

b.

· fo

ege

ner

auf

und

tige

er=

hen

eten

wiß Ten=

fich

ber

ein. 830

Die

Fefte. Diefer Geift, diefe Gesinnung find bie sicherften Burgschaften wiederkehrender Eintracht und schönerer Tage.

Das babifche Bolf aber verleiht burch ben feierlichen Musbrud feiner einmuthigen, conftitutionellen Gefinnung nicht nur bem Gebaude ber Berfaffung eine unerschütterliche Stute, fondern es erfüllt auch eine Ehrenpflicht gegen die beutschen Bruderstämme. Diese beutige Feier wird weithin ichallen burch bas große beutsche Baterland. Sie wird beleben und fraftigen bas Streben nach einem gesicherten Rechtszustande, in ber Form landständischer Berfassungen, welche die Bundesacte allen Deutschen verheißen bat. Gie wird beitragen gu bem endlichen Giege bes conftitutionellen Grundfages in Deutschland, bamit in Erfüllung gebe, was ber Prafibent bes Bundestags im Jahre 1817 gesprochen: "Dag Deutschland nur barum mit bem Blute ber Bolfer vom fremben Joche befreit und länder ihren rechtmäßigen Fürsten guruckgegeben worden, bamit überall ein rechtlicher Buftand an die Stelle ber Willfür trete."

Ja, wir feiern die Berfassing, nicht als ein Gnabengeschent, benn solche sind ohne Werth — sondern als die Ersüllung einer Zusicherung, welche das Bolf statt uralter, im Drange harter Zeiten versorner Rechte durch schwere Opfer verdient hat.

Carl Friedrich hatte schon 1808 seinen Entschluß verfündet, mittelft einer Landesrepräsentation das Band zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern noch sester zu knüpfen. Sein Wunsch war es, über ein freies und opulentes (wohlhabendes) Bolk zu regieren — und wahrlich, es kann einem edeln Fürsten nicht angenehm sein, einer Schaar von Knechten und Schmeichlern zu gebieten. Nur freie Männer schüßen Thron und Vaterland in der Stunde der Gefahr, und gehorchen freudig dem Gesetze, zu dem sie selber mit gerathen.

Ja, wir lieben die Berfassung, weil Jeder, der im Lande lebt, Ursache bat, sich derselben zu freuen.

Der Kurft, ber seinen großen Bater jum Borbilde fich genommen und in ber Berfaffung bas Mittel erfennt, mit der Wohlfahrt bes Landes das Glud bes Regenten zu fichern.

Die Diener bes Staates - benen bie Berfaffung eine grundgeseglich gesicherte Erifteng verlieben bat.

Alle Burger gu Stadt und Land, - bie in ber Berfaffung ibre Rechte gesichert, ibre Interessen gewahrt feben gegen Willfür, und burch fie berufen find, mittelft gewiffenhafter Ausübung ibrer verfaffungemäßigen Rechte mitzuwirfen an der Forderung des Staatswohls.

Bor bem beutigen Tefte muffen bie Gegner gejeulich freier Staatseinrichtungen beichamt verstummen. , 1136334 aus fin

Diese Feier wird fich tief einprägen in alle brave Bergen, auch in die empfänglichen Bergen ber Jugend, die bier verfammelt ift, und bem würdigen Ernfte bes Festes eine rührende Weibe verleibt; ber Jugend, welche uns, die Bater, mabnt mit dem lautlosen, aber eindringlichen Webot ber Gitte und bes Gewiffens, zur mannlichen Burgertugend, Damit wir nicht in Schande bestehen vor bem fommenben Weichlecht.

3d febe Manner um mich ber, bewegt von tiefem patriotischen Gefühle. Diesem Gefühle laut en Ausbruck gebend, fordere ich Euch auf mit mir zu rufen:

Beil unferer Berfaffung, Beil bem Undenfen bes Fürften, ber fie gegeben, Beil dem Großberzog Rarl!

Rach Beendigung Dieses Bortrags, der einen tiefen Ginbrud auf die Bersammlung bervorbrachte, wurde bie lette Strophe des Festliedes gesungen:

Go bringt ein Soch, dem Rleinod hell von Schimmer, Des Bürgermohles feftem Grund, Das Fürft und Bolf geeinet hat für immer In deutscher Treue beil'gem Bund!

: Doch die Berfaffung! fo ton' es durch's Land.

:,: boch unfres Bohles Unterpfand! ;;

irg=

lus=

nur üge,

chen

llen

und

nde,

Deg=

1311

in

bes

and

othe

ben

Die

en=

Die

ter,

prer

luß

wi= 311

mac

1 68

jaar

eie

ber

lber

mbe

Unter dem begeisterten Hochruse trennte sich die Berssammlung; Verfassungsbüchlein (und Bregeln) wurden unter die Schuljugend vertheilt. Auf freiem Plaze unweit des Amtsbauses war eine Hütte aufgeschlagen, worin um Ein Uhr hundert sieden und siedzig Gaste sich zum Festmahle vereinigten, welchem die Staatsdiener ebenfalls beiwohnten. Ein freudig ernster Sinn belebte das Mahl, bei welchem solgende mit Böllerschüffen begleitete Toaste ausgebracht wurden:

Seiner Königlichen Sobeit bem Großherzog Leopold, vom Bürgermeister Welte in Schwegingen.

Dem Andenken des Großherzogs Karl, der die Berfaffung gegeben, — vom Altburgermeister helmreich von Schwebingen.

Der Berfaffung, - von bem Abgeordneten Mathy.

Allen verfassungstreuen Bürgern, insbesondere den Abgeordneten, welche bie verfassungsmäßigen Rechte des Bolfes vertheidigen und schüßen — vom Bürgermeister Hörner von Sedenheim.

Julest brachte Altbürgermeister Helmreich den Ausswärtigen, welche das Fest durch ihre Gegenwart verherrlichen halfen, ein Hoch, und sprach dabei das Bedauern aus, daß von zwölf Bürgermeistern des Amtsbezirks nur Einer erschiesnen sei (Hörner). — Das Wetter konnte sie nicht abgehalten haben, denn dies war dem Feste hold. Dasselbe schloß, wie es begonnen, in ernster Freudigkeit, und die Erinnerung daran wird nicht vergehen, sondern die freie bürgerliche Gesunung kräftigen im Amte Schwezingen.

Ueber Berichiedenes, mas der Feier in Schwegingen vorhergegangen und mas fie begleitete, find uns Defiderien und Fragen jugetommen, wovon wir Ginige mittheilen:

- 1) 3ft es richtig, daß die eilf Burgermeifter der Amtborte deshalb megblieben, weil ihnen ju erfennen gegeben murde, man werde fie nicht gern bei der Feier feben? Es fehlte nicht an Bemerkungen hieruber; 3. B. daß Giner fo viel werth fein fonne, wie eilf; daß bier bas Berhaltnig der gwolf Apostel umgefehrt erscheine u. f. m.
- 2) 3ft es richtig, dag bie Ortediener, namentlich in Plantftadt und Oftersheim, die Ginladungen des Schweginger Comite's ben Burgern auf folgende Beije mittheilten: "Da ift eine Einladung jum Beft nach Schwepingen; es geht aber fein Menich bin, ba werdet 3hr mohl auch nicht geben?"
- 3) Bar es angemeffen, dem madern Burgermeifter gorner von Sectenheim, weil er unterlaffen, die bezirkspolizeiliche Erlaubnif jum Lauten und Schiegen einzuholen (die man bei andern Belegenheiten nicht verlangt hatte), bosliche Monicht ju unterlegen, und ihn mit Urreft gu bedrohen?
- 4) Bar bie Berfaffungsfeier wirflich, wie in amtlichen Erlaffen gefagt murde, ein Privatfeft? - Unter Privatfeften verfteht man fonft folde, die eine Perfon, oder eine Familie betreffen, j. B. Taufe, Sochzeit, Geburtstag. Gine Reier, woran die meiften Burger eines Landes im Freien theilnehmen, icheint boch unmaggeblich den Charafter ber Deffentlichfeit einigermaßen an fich ju tragen.
- 5) Barum verlas Burgermeifter Belte nur die Gingangs= worte der Berfaffung, mahrend das Programm fagte: Die Berfaffungeurfunde mird verlefen?
- 6) Es fiel auf, daß der Gafthof gum Pfalger Sof (Doft), der einzige mar, der fein Sahnlein, feine Blume als Festschmud ausgestellt, ja ber nicht einmal bie Strafe por bem Saufe gefegt hatte, mahrend er boch bas Seftmahl lieferte u. f. m.

Ber=

nter

[mt=

llbr

ten,

idig

mit

old,

Ber=

non

60.

bere

gen

nou

Mus=

dien

Dag

die=

alten

wie

aran

ung